Landratsamt Lindau BODENSEE

Beratungsvorlage

Nr. 59/2025
Soziales und Senioren
Alexandra Stoldt

☒ öffentlich nichtöffentlich

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport	**20.10.2025**	**zur Beschlussfassung**

TOP

Festlegung der Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft ab 01.01.2026

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport beschließt, die Grenzen für angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Lindau (B) nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII mit Wirkung ab 01.01.2026 wie folgt festzulegen (Kaltmiete mit kalten Nebenkosten pro Monat in €):

Vergleichsraum	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
westl. Landkreis	670,00 €	800,00 €	930,00 €	1.140,00 €	1.260,00 €
östl. Landkreis	530,00 €	700,00 €	810,00 €	920,00 €	1.060,00 €

Westlicher Landkreis:
Bodolz, Hergensweiler, Lindau (Bodensee), Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg.
Östlicher Landkreis:
Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg i.A., Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg.

Finanzielle Auswirkungen

	Keine	X	Folgekosten

Lindau (Bodensee), 12. September 2025

Alexandra Stoldt Fachbereichsleiterin	Dr. Jörg Spennemann Geschäftsbereichsleiter	Elmar Stegmann Landrat

Sachverhalt

Bei der Berechnung der Höhe der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Höhe der Sozialhilfe (SGB XII) werden nach § 22 SGB II und nach § 35 SGB XII Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Bis zu welcher Grenze Kosten der Unterkunft und Heizung angemessen sind, hat der Gesetzgeber nicht festgelegt. Die Grenze muss jeder Träger entsprechend seinen örtlichen Gegebenheiten selbst ermitteln und festlegen. Die Ermittlung muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nach einem schlüssigen Konzept erfolgen.

Die letzte Anpassung der Grenzen der Angemessenheit ist entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Bildung, Soziales und Sport vom 23.10.2023 mit Wirkung ab 01.01.2024 erfolgt. Grundlage des Beschlusses war das von der Firma empirica erstellte schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen. Die Firma empirica wurde beauftragt, das Konzept erneut zu aktualisieren und der Entwicklung der Mieten anzupassen. Die Erläuterung der Methodik und der Ergebnisse erfolgt in der Sitzung auf Grundlage einer Präsentation des beauftragten Dienstleisters durch die Verwaltung. Nach diesem Konzept ergeben sich folgende Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft mit kalten Nebenkosten:

Vergleichs-raum	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt
westl. Land-kreis	670,00 €	800,00 €	930,00 €	1.140,00 €	1.260,00 €
östl. Land-kreis	530,00 €	700,00 €	810,00 €	920,00 €	1.060,00 €

Westlicher Landkreis:
Bodolz, Hergensweiler, Lindau (Bodensee), Nonnenhorn, Sigmarszell, Wasserburg und Weißensberg.

Östlicher Landkreis:
Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Hergatz, Lindenberg i.A., Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Röthenbach, Scheidegg, Stiefenhofen und Weiler-Simmerberg.

Bei Haushalten von mehr als fünf Personen muss die Grenze der Angemessenheit im Einzelfall bestimmt werden. Die Heizkosten bzw. die Heizkostenvorauszahlungen sind nicht in den Richtwerten enthalten. Diese werden in tatsächlicher Höhe zusätzlich berücksichtigt, soweit kein unwirtschaftliches Verhalten vorliegt.